

I. Allgemeine Zertifizierungsbedingungen

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der SC@PE International Ltd. alle für den zu zertifizierenden Standard erforderlichen Informationen zuzustellen. Dies kann durch das ausgefüllte Formular „Schnittstellendatenblatt“ oder durch andere geeignete Unterlagen erfolgen.
- 1.2 Der Auftraggeber stellt vor dem Audit der Zertifizierungsstelle alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Dies können insbesondere sein:
 - Handbuch
 - Zuordnungsmatrix (Normkapitel zur Management System Dokumentation des Unternehmens)
 - Organisationsplan / Organigramm
 - Darstellung der Prozesse und Prozessbeziehungen - Liste der gelenkten Vorgabedokumente
 - Liste der behördlichen und gesetzlichen Anforderungen
 - Sonstige Dokumente, die im Angebot erwähnt werden.
- 1.3 Der Auftraggeber und die SC@PE International können ein Voraudit oder Sonderaudit vereinbaren, dessen Umfang einvernehmlich abgestimmt werden kann.
- 1.4 Beim Audit im Unternehmen wird die Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems überprüft. Das Unternehmen weist beim Audit die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren nach. Nicht erfüllte Standards oder nicht erfüllte Normenforderungen werden in Abweichungsberichten dokumentiert, für die das Unternehmen Korrekturmaßnahmen vorsehen muss.
- 1.5 Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Das Ergebnis wird später in einem Auditbericht dokumentiert. Abweichungen werden dokumentiert und können soweit dies aufgrund der Ergebnisse notwendig ist, zu einem Nachaudit (d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort) oder zur Einreichung weiterer Unterlagen führen. Über den Umfang des Nachaudits entscheidet der LEAD-Auditor. Beim Nachaudit werden ausschließlich die von der Abweichung betroffenen Standard- oder Normenforderungen auditiert.
- 1.6 Das/die Zertifikat/e wird/werden von der SC@PE International Ltd. nach positiver Prüfung der Dokumentation des Zertifizierungsverfahrens erteilt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle Abweichungen, die einer positiven Zertifizierungsentscheidung entgegenstehen, behoben sind.

Das Zertifikat wird für den festgelegten Zeitraum ausgestellt.

- 1.7 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Standard bzw. der jeweiligen Norm Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Wenn das Überwachungsverfahren nicht inkl. einer positiven Entscheidung zum Fortbestand durch die Zertifizierungsstelle abgeschlossen ist, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Alle ausgestellten Zertifikatsexemplare müssen in diesem Fall an die Zertifizierungsstelle zurückgeschickt oder unmittelbar vernichtet werden.
- 1.8 Beim Überwachungsaudit werden mindestens die wesentlichen Standard- bzw. Normforderungen geprüft. Außerdem werden die ordnungsgemäße Nutzung des Zertifikates (und ggf. des Zertifizierungszeichens) und Beanstandungen bezüglich des Managementsystems sowie die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen aus den vorherigen Audits bewertet. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Kurz-Bericht.
- 1.9 Bei Überwachungs- und Wiederholungsaudits oder zu einem eigens angesetzten Termin sind Erweiterungen des geographischen (z. B. zusätzliche Niederlassungen) und fachlichen (z. B. zusätzliche Produkte) Geltungsbereiches sowie Ergänzungen von Normnachweisen möglich. Der Aufwand richtet sich nach dem Erweiterungsumfang, der vor dem Audit vom Unternehmen eindeutig zu definieren ist.
- 1.10 Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen bei den Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Unternehmensdaten, Akkreditierungsanforderungen) ergeben, so sind diese Änderungen entsprechend in den Verfahren zu berücksichtigen und der Vertragspartner ist umgehend zu informieren. Dies gilt auch für daraus ggf. resultierende notwendige Änderungen des Zertifizierungsaufwands.
- 1.11 Integrierte Managementsysteme verschiedener Standards und Nachweisforderungen können in einem Kombiverfahren zertifiziert werden. Entsprechend der beteiligten Nachweisforderungen werden diese individuell angeboten.
- 1.12 Kosten, die durch Mehraufwand aufgrund eines außerplanmäßigen Audits oder Nachaudits sowie der Verifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber stellt der SC@PE International Ltd. rechtzeitig vor dem Zertifizierungsaudit alle notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung und verpflichtet sich, bei der Herstellung von Biomasse, Biokraftstoffen und Biostrom die Mindestanforderungen des jeweiligen Zertifizierungssystems zu erfüllen.
- 2.2 Der Auftraggeber gewährt dem von der SC@PE International Ltd. gestellten Auditoren Team bzw. dem Auditor beim Audit Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen und gewährt ihnen bzw. ihm Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den berechtigten Personen der zuständigen Behörde
- 2.3 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Auditbeauftragte, die den Auditor der SC@PE International Ltd. bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und als Kontaktperson zum Auftraggeber dienen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist nach der Erteilung eines Zertifikates verpflichtet, der SC@PE International während der Vertragslaufzeit sämtliche Änderungen mitzuteilen, die wesentlichen Einfluss auf das Managementsystem oder das zertifizierte Produkt haben, insbesondere:
 - Änderungen des zertifizierten Managementsystems.
 - Änderungen, die das Design oder die Spezifikation des zertifizierten Produktes betreffen.
 - Änderungen der Unternehmensstruktur und der Organisation
 - Änderungen in der THG-Bewertung
- 2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen bezüglich des Managementsystems von außerhalb des Unternehmens, etwa von Kunden, und ihre Behebungen aufzuzeichnen und dem Auditor im Audit vorzulegen.
- 2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeglichen Schriftwechsel und alle Maßnahmen im Zusammenhang mit normativen Dokumenten und Normenforderungen des zutreffenden Zertifizierungsstandards dem Auditor im Audit auf Nachfrage vorzulegen.
- 2.7 Sämtliche Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden, die sich aus dem operativen Geschäft und der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen gemäß BioKraft-Nach V bzw. BioStrom-Nach V, der RED und der Anwendung der jeweiligen Zertifizierungs-Grundsätze ergeben, werden vom Kunden erfüllt
- 2.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin zur Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungssystems und den Nachhaltigkeits-Verordnungen mithin insbesondere zur Dokumentation:

- der Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 bis 7 der Nachhaltigkeits-Verordnungen durch ihn sowie alle vor ihm mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse oder des Biokraftstoffes unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe die nicht selbst Schnittstelle sind, im Sinne der angewandten Zertifizierungssysteme,

- der Menge und der Art der zur Herstellung eingesetzten Biomasse, und

- jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule Biomasse ($\text{g CO}_2\text{eq/MJ}$) die Treibhausgasemissionen, die durch ihn und alle vor ihm mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse oder des Biokraftstoffes unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst Schnittstelle sind, bei der Herstellung oder Lieferung verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung des Treibhausgaseminderungspotenzials nach § 8 BioStrom-Nach V oder Biokraft-NachV berücksichtigt werden müssen.

- des Ortes des Anbaus der Biomasse gemäß des Zertifizierungssystems, wenn und soweit der Kunde erste Schnittstelle gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 BioStrom-Nach V oder Biokraft-NachV ist.

- 2.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines zertifizierten Produktes oder Prozesses mit den Anforderungen des Zertifizierungsstandards aufzuzeichnen, angemessene Maßnahmen einzuleiten, die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren und dem Auditor auf Verlangen im Rahmen des Audits aufzuzeigen.

- 2.10 Der Auftraggeber ist in dem Fall, dass das Unternehmen durch Umstände die außerhalb der Kontrolle der SC@PE International Ltd. liegen und die Zertifizierungsstelle an der Durchführung bereits beauftragte Dienstleistungen hindern, verpflichtet, sämtliche Aufwendungen und Auslagen, die im Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen stehen, zu erstatten.

3. Eingesetzte Auditoren, Fachexperten und Begutachter und Beschwerderecht gegen die Zertifizierungsentscheidung

- 3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, gegen die Benennung eines bestimmten Auditors bzw. Fachexperten Einspruch einzulegen, soweit ein nachvollziehbarer Grund gegen die Benennung spricht und der Einspruch entsprechend begründet wird.

- 3.2 Im Falle des Einsatzes von nicht bei der SC@PE International fest angestellten Auditoren (externe Auditoren) ist eine Zustimmung des Auftraggebers für den Einsatz dieser Auditoren erforderlich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Benennung des

Zertifizierungsbedingungen der SC@PE International Ltd.

externen Auditors gegenüber dem Auftraggeber gegen dessen Einsatz Einspruch einlegt.

3.3 Die SC@PE international ist bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren berechtigt, Begutachter des betreffenden Akkreditierers zur Beobachtung im Audit zuzulassen.

3.4 Bei Beschwerden über die Zertifizierungsentscheidung der SC@PE International kann mit Zustimmung des Auftraggebers ein Schiedsausschuss eingeschaltet werden.

3.5 Eine Beschwerde oder ein Einspruch ist ausschließlich in schriftlicher Form an nachfolgende e-Mailadressen zu richten:

tellme@scape-int.com oder

www.adviser@scape-int.com Das zu verwendende Einspruch/Beschwerde Formular ist auf der Website www.scape-int.com zu finden.

4. Umfang des Nutzungsrechts für Zertifikate und Zertifizierungszeichen

4.1 Soweit das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Auftraggeber von der SC@PE International das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat hat die im Vertrag oder den besonderen Zertifizierungsbedingungen der SC@PE International festgelegte Laufzeit. Ansonsten gilt i.d.R. eine Zertifikatslaufzeit von einem Jahr.

4.2 Mit Erteilung des Zertifikats gemäß Ziffer 4.1 erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungszeichen gemäß den in Ziffern 4.3 bis 4.15 genannten Bedingungen während der festgelegten Laufzeit des Zertifikats zu nutzen. Dies gilt auch, wenn er auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerialien Bezug nimmt.

4.3 Die Genehmigung zur Nutzung des von der SC@PE International erstellten Zertifikates und eines Zertifizierungszeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.

4.4 Das Zertifizierungszeichen für die Zertifizierung des Managementsystems darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein Produkt des Auftraggebers angebracht werden. Das gilt auch für die Verpackung von Produkten, für Laborprüfberichte, Kalibrierscheine oder Inspektionsberichte.

4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur so zu nutzen, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen / den Unternehmensbereich des

Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung oder bei der Systemzertifizierung um eine Produktprüfung gehandelt.

4.6 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen.

4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige, auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.

4.8 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit oder der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungsaudits.

4.9 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen in einer gegen die Bestimmungen von Ziffer 4.1 bis 4.8 verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt.

4.10 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung in der vereinbarten Frist oder einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

4.11 Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.

4.12 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an die SC@PE International herauszugeben.

4.13 Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche der SC@PE International vorbehalten.

4.14 Die Zertifizierung darf nicht in einer Form angewendet werden, welche die SC@PE International in Verruf bringt.

4.15 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, welche die SC@PE International als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.

4.16 Ist absehbar, dass die Zertifizierungsanforderungen des Auftraggebers nur temporär nicht erfüllt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben. Der Status wird in dem öffentlich zugänglichen Verzeichnis gemäß Ziffer 5 als (temporär) ausgesetzt geführt.

4.17 Wird der Grund zur Aussetzung nicht im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt der endgültige Entzug der Zertifizierung.

5. Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

- 5.1 SC@PE International führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen mit Angaben des Geltungsbereiches.
- 5.2 Ausgesetzte Zertifizierungen gemäß Ziffer 4.16 und entzogene Zertifikate gemäß den Ziffern 4.9, 4.17 sowie ein Zertifikatsentzug im Falle der Nichteinhaltung des im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens vorgesehenen Zeitfensters zur Auditierung / Leistungserbringung (zum Beispiel bei der Durchführung von Überwachungsaudits) fließen in das Verzeichnis ein.
- 5.3 SC@PE International ist berechtigt, das in Ziffer 5.1 genannte Verzeichnis der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.



II Allgemeine Bedingungen für akkreditierte Zertifizierungsverfahren

1. Zertifizierungsaudit

- 1.1. Das Zertifizierungsaudit wird in der Regel in zwei Stufen durchgeführt. Stufe 1 (Vorausaudit) dient dazu, einen Überblick über das Managementsystem und den Umsetzungsstatus zu erlangen. Mit diesen Informationen kann dann die Stufe 2 des Audits erfolgen, in der die Umsetzung und Einhaltung des Management-Systems überprüft wird.
- 1.2. Das Stufe 1 und Stufe 2 Audit können grundsätzlich unmittelbar aufeinander erfolgen. Sollte allerdings das Stufe 1 Audit ergeben, dass die Zertifizierungsreife noch nicht gegeben ist, kann das Stufe 2 Audit nicht unmittelbar im Anschluss durchgeführt werden. Vielmehr muss in diesem Fall zunächst die Zertifizierungsreife durch den Auftraggeber hergestellt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten der SC@PE International Ltd., einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.3. Stufe 1 und Stufe 2 Audit dürfen nicht länger als 40 Tage (REDcert) auseinander liegen. Liegen längere Zeiträume zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit muss das eigentliche Zertifizierungsaudit wiederholt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten der SC@PE International, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.4. Bei der Ermittlung des Abstandes zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit werden sowohl die Erfordernisse des Auftraggebers wie auch ausreichend Zeit zur Korrektur von Schwachstellen in Betracht gezogen. In der Regel liegt der zeitliche Schwerpunkt beim Stufe 2 Audit.

2. Überwachungsaudit

- 2.1. Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit eines Zertifikates sind gegebenenfalls ein oder mehrere jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen, die insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn der Auftraggeber die SC@PE International Ltd. mit einer Erst-Zertifizierung beauftragt und gemäß Datenerhebung (z.B. Schnittstellendatenblatt, Unternehmensdarstellung) keine Erfahrungen im Bereich Biomasse-Nachhaltigkeit vorliegen. Die Notwendigkeit richtet sich vorrangig nach den Ergebnissen der Erst-Zertifizierung.
- 2.2. Um mögliche Fristen auch bei kurzfristig notwendigen Terminverschiebungen noch einhalten zu können, sollten die Überwachungstermine möglichst so geplant werden, dass sie am Anfang der genannten Karenzzeit liegen.

3. Kurzfristig angekündigte Audits

Unter nachfolgenden Voraussetzungen kann ein kurzfristig (un)-angekündigtes, außerordentliches Audit erforderlich werden:

- Gravierende Beschwerden und andere der Zertifizierungsstelle bekannt gewordene Sachverhalte, die die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers in Frage stellen und die sich nicht auf dem Schriftwege oder im Rahmen des nächsten turnusmäßigen Audits beheben lassen (z.B. mutmaßliche Rechtsverletzungen des Auftraggebers oder seiner leitenden Mitarbeiter)
- Änderungen beim Auftraggeber, die die Fähigkeiten des Managementsystems derart beeinträchtigen, dass die Forderungen des Zertifizierungsstandards nicht mehr erfüllt werden.
- Als finale Konsequenz auf eine Aussetzung der Zertifizierung/des Zertifikates des Auftraggebers möglich.

4. Standardspezifische Bedingungen für akkreditierte Zertifizierungsverfahren

- 4.1. Nachfolgend sind die zusätzlichen Bedingungen für bestimmte akkreditierte Zertifizierungsverfahren der SC@PE International Ltd. aufgeführt, die zusätzlich zu den allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für den jeweiligen nachfolgend aufgeführten spezifischen Standard gelten.

Diese ergänzenden Bedingungen gelten für die Zertifizierung nach der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) bzw. Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV) sowie der 36. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BlmSch V). Ergänzende Unterlagen (Bsp. Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung) können in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) eingesehen werden.

- 4.2. In Abhängigkeit von dem ausgewählten Zertifizierungssystem sind die relevanten Unterlagen (für die jeweils gültige Stufe) in ihrer aktuellen Fassung des Zertifizierungssystems REDcert GmbH (siehe www.redcert.org) einzuhalten.
- 4.3. Die SC@PE International wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, erforderliche Daten im Rahmen der Zertifizierung an die BLE, REDcert GmbH weiterzuleiten. Hierzu zählen u.a. Auditberichte, Zertifikate, Bescheinigungen etc.
- 4.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der BLE sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen

Zertifizierungsbedingungen der SC@PE International Ltd.

erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,

- während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
- Besichtigungen vorzunehmen
- alle schriftlich und elektronischen vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
- Proben zu ziehen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Soweit der Kunde Nachhaltigkeitsnachweise ausstellt, ist er verpflichtet, Kopien der Nachhaltigkeitsnachweise unverzüglich nach der Ausstellung elektronisch an die zuständige Behörde und an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln und die einschlägige Regelung des § 15 Abs. 1 BioStrom-Nach V oder Biokraft-NachV zu beachten. Alle Dokumente sind durch den Kunden für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

Der Kunde verpflichtet sich, alle Änderungen im Unternehmen, die für die Erfüllung der Anforderungen erheblich sind, unverzüglich der Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Dem Kunden ist bekannt, dass das Zertifizierungssystem Gebühren erheben kann. Diese Gebühren sind in dem zwischen den Parteien vereinbarten Preis nicht enthalten. Der Kunde erkennt die Gebührenordnung für die Nutzung des Zertifizierungssystems an und verpflichtet sich, Gebühren bei Fälligkeit zu zahlen bzw. die Zertifizierungsstelle von Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, freizustellen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber,

- Erklärungen über die Zertifizierung nur hinsichtlich jenes Geltungsbereiches abzugeben, für den die Zertifizierung jeweils erteilt wurde;
- nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung einstellt, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht, und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurück zu geben;
- die Zertifizierung ausschließlich dazu zu verwenden, um aufzuzeigen, dass Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind;
- sich zu bemühen, sicher zu stellen, dass kein Zertifikat oder Bericht ganz oder teilweise in irreführender Weise verwendet wird;

- die Anforderungen der Zertifizierungsstelle zu erfüllen, wenn er auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumente, Prospekte oder Werbematerial, Bezug nimmt.

6. Pflichten der Zertifizierungsstelle

6.1 Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach der BioStrom-NachV bzw. Biokraft-NachV bzw. Interface gemäß 2009/28/EU und dem Zertifizierungssystem REDcert durch den Kunden entsprechend den Vorgaben des Zertifizierungssystems in den erforderlichen Zeitintervallen zu überprüfen.

6.2 Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen einschließlich Inhalt und Ergebnissen von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen über das Unternehmen des Kunden vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden oder gegenüber dem Zertifizierungssystem bleiben unberührt. Der Kunde kann die Zertifizierungsstelle von der Schweigepflicht entbinden.

6.3 Die Zertifizierungsstelle dokumentiert den Verlauf und das Ergebnis des Audits schriftlich mit dem Auditbericht und bezeichnet konkret möglicherweise festgestellte Abweichungen.

6.4 Die Zertifizierungsstelle führt nach den Grundsätzen des Zertifizierungssystems die Überprüfung durch qualifizierte Auditoren durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat nach der BioStrom-NachV oder Biokraft-NachV bzw. gemäß 2009/28/EU.

6.5 Die Zertifizierungsstelle wird nach der Erteilung eines Zertifikates den Kunden in ihr Schnittstellenverzeichnis aufnehmen und die zuständigen Behörden sowie das Zertifizierungssystem unterrichten.

6.6 Nach der Ausstellung eines Zertifikates benachrichtigt die Zertifizierungsstelle den Kunden über Änderungen im Zertifizierungsverfahren, die direkte Auswirkung auf ihn haben. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Kunden, sich regelmäßig über sämtliche Änderungen zu informieren und insbesondere über das Zertifizierungssystem auf dem Laufenden zu halten.

7. Zertifikatserteilung

- 7.1 Der Kunde hat Anspruch auf die Erteilung oder Verlängerung eines Zertifikates, wenn die gesetzlichen und alle Anforderungen des Zertifizierungssystems erfüllt sind und dies im Rahmen der Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle nachgewiesen worden ist.
- 7.2 Zertifikate sind maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Zertifikates gültig.
- 7.3 Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann dem Kunden ein neues Zertifikat ausgestellt werden, wenn er die Anforderungen des Zertifizierungssystems während der Dauer des vorherigen Zertifikates erfüllt hat, die notwendige Dokumentation nachvollziehbar ist und Kontrollen durch die Zertifizierungsstelle keine anders lautenden Ergebnisse erbracht haben.
- 7.4 Als Antwort auf einen Antrag auf Änderung des Geltungsbereiches einer schon erteilten Zertifizierung muss die Zertifizierungsstelle entscheiden, welches Bewertungsverfahren, falls vorhanden, geeignet ist, um zu ermitteln, ob die Änderung durchzuführen ist oder nicht, und muss entsprechend dieser Entscheidung verfahren.
- 7.5 Durch die Erteilung eines Zertifikates ist der Kunde nicht berechtigt das Logo des Zertifizierungssystems zu nutzen. Entsprechende Rechte werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt. Dem Kunden ist bekannt, dass das Logo des Zertifizierungssystems nur nach Abschluss eines Logonutzungsvertrages und der damit verbundenen Vergabe einer Logonutzungslizenz verwendet werden darf.
- 7.6 Die Zertifizierungsstelle regelt und überwacht in angemessener Weise das Eigentum, die Verwendung und Präsentation von Genehmigungen, Zertifikaten und Konformitätszeichen. Unzutreffende und rechtswidrige Bezugnahmen auf das Zertifizierungssystem oder irreführende Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten oder Zeichen in Veröffentlichungen, Katalogen usw. werden durch geeignete Maßnahmen behandelt.

8. Gewährleistung

Die Zertifizierungsstelle übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Anerkennung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) verlängert wird. Sollte die Anerkennung nicht verlängert werden, haben

beide Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Eine Haftung ist für diesen Fall ausgeschlossen. Die Zertifizierungsstelle übernimmt weiterhin keine Gewähr dafür, dass zertifizierungsrelevante Entscheidungen infolge von Interpretationen des gesetzlichen Rahmens oder der einschlägigen Vorschriften des Zertifizierungssystems zu einem späteren Zeitpunkt bestätigt werden.

9. Haftung

- 9.1 Die Zertifizierungsstelle haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich verursacht hat. Die Haftung für mittelbare Schäden (insbesondere Vermögensschäden) und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung wirkt in gleicher Weise auch zugunsten der Mitarbeiter und Auditoren der Zertifizierungsstelle.
- 9.2 Wird die Zertifizierungsstelle vom Wettbewerb des Kunden aufgrund eines Umstandes in Anspruch genommen, den der Kunde zu vertreten hat, stellt der Kunde die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 9.3 Die Zertifizierungsstelle übernimmt keine Haftung für solche Schäden die dadurch entstanden sind, dass gesetzliche Änderungen oder Änderungen der Vorschriften des Zertifizierungssystems oder Anweisungen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt worden sind.

10. Entscheidung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle handelt und entscheidet unabhängig. Ein Anspruch auf Erteilung des Zertifikates besteht seitens des Kunden nicht. Gegen die Entscheidung sind der Widerspruch und die Beschwerde zulässig. Beides ist 30 Tage nach Zustellung der Entscheidung bei der Zertifizierungsstelle schriftlich einzulegen. Widerspruch und Beschwerde müssen begründet werden. **Das Einspruch/ Beschwerde Formular, welches auf der Website www.scape-int.com zur Verfügung steht, ist zu verwenden und an die Emailadresse:**

tellme@scape-int.com oder im Falle eines Einspruches zusätzlich auch an unseren unabhängigen Beirat adviser@scape-int.com zu senden.

11. Weitere Regelungen

11.1 Änderungen an den zugrunde liegenden Sachverhalten sind unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

11.2 Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Zertifizierungsstelle der SC@PE International ltd. ist Braunschweig in Deutschland.

